

An die  
Präsidentin des Südtiroler Landtages  
Frau Rita Mattei  
Bozen

Bozen, den 6. Dezember 2022

## Tagesordnungsantrag Nr. zu den Landesgesetzentwürfen Nr. 119/22, 120/22 und 121/22

### Neuausrichtung der Pflegeeinstufung

Viele Familien, die auf das Geld zur Finanzierung der Pflege eines Angehörigen angewiesen sind, warten Monate auf die Bearbeitung der Anträge um eine entsprechende Einstufung. Seit Jahren ist diese Problematik – nicht zuletzt wegen des Personalmangels – bekannt, aber in diesen schwierigen Zeiten muss eine pragmatische Lösung für die Bürger angedacht werden.

Im Artikel „Demenzbetreuung: Vieles im Argen“, welcher am Montag, 5. Dezember 2022 in der Tageszeitung „Dolomiten“ auf Seite 6 erschienen ist, mahnt auch der Direktor der Alzheimervereinigung (ASAA), Ulrich Seitz, die Neuausrichtung der Pflegeeinstufung an. So ist aus dem besagten Artikel weiters zu entnehmen: „Er möchte die Entscheidungsträger in Südtirol überzeugen, dass die zuständige Stelle aufgrund der Wartelisten nur einen Mitarbeiter zu den Antragstellern schickt – und nicht 2. Hält die Behörde eine Frist von 60 Tagen nicht ein, sollte sie umgehend pro angefangener Woche direkt einen Betrag an die Antragsteller zahlen; es sei denn, die Verzögerung wird durch die Versicherten verursacht, weil er oder sie nicht Termine einhält, so Seitz. So werde das im Ausland schon heute praktiziert.“

In vielen Fällen sehen sich derzeit die Angehörigen alleingelassen, wenn sich der Zustand des Patienten zusehends verschlechtert und die Einstufung über Monate nicht erfolgt. Deshalb ist ein Mechanismus, der diese Bürger in dieser Situation auffängt, unerlässlich. Angesichts der Inflation, der hohen Energiekosten und den steigenden Zinsen braucht es für die Menschen, die zusätzlich mit einem Pflegefall konfrontiert werden, ein funktionierendes soziales Netz, das angesichts der langen Wartezeiten auch automatisch greift.

Der Südtiroler Landtag

**f o r d e r t**

die Landesregierung auf,

1. mit den Mitteln aus dem Landeshaushalt einen automatischen Mechanismus hinsichtlich der Pflegeeinstufung dahingehend einzurichten, dass nach dem Ablauf der Frist von 60 Tagen, in denen noch keine Pflegeeinstufung durch die zuständige Stelle erfolgt ist und sich dies nicht auf Verzögerungen durch die Antragsteller zurückführen lässt, den Antragstellern ein Sockelbetrag als vorläufiges Pflegegeld ausbezahlt wird.

  
L. Abg. Ulli Mair

  
L. Abg. Andreas Leiter Reber